

Herbstnewsletter 2019/2020

PKW-Sachbezug bei wesentlich beteiligtem Gesellschafter-Geschäftsführer

Das BMF hat mittels Verordnung die Bemessungsgrundlage für die Berücksichtigung der Privatnutzung eines der Kapitalgesellschaft gehörenden Fahrzeugs durch den wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer geregelt. Demnach bestehen zwei Möglichkeiten, die Privatnutzung zu bewerten:

Ansatz der Werte gemäß Sachbezugswerteverordnung wie für alle Dienstnehmer (1,5% bzw 2% der Anschaffungskosten abhängig vom CO₂-Ausstoß, 0% für Elektroautos) oder

Ansatz der anteilig auf die Privatnutzung entfallenden Gesamtkosten, die von der Kapitalgesellschaft getragen werden. Die privaten Fahrten sind durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen.

Wir möchten dringend darauf hinweisen, dass PKW-Sachbezüge als Schwerpunkt bei Prüfungen durch das Finanzamt gelten. Bitte informieren Sie sich eingehend über Sachbezüge und Fahrtenbücher (auch für Mitarbeiter und Familienmitglieder). Wir sind gerne für Sie erreichbar.